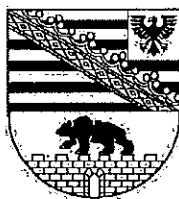


- Ausfertigung -



Amtsgericht Halle (Saale)

104 C 498/16

Halle (Saale), 21.04.2016

Beschluss

In dem Rechtsstreit

[REDACTED]

Klägerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Waldorf Frommer, Beethovenstraße 12,
80336 München
Geschäftszeichen: [REDACTED]

gegen

[REDACTED] 06110 Halle (Saale)

Beklagter

Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] Kaiser-Wilhelm-Ring 27-29,
50672 Köln
Geschäftszeichen [REDACTED]

hat das Amtsgericht Halle (Saale) am 21.04.2016 durch den Richter am Amtsgericht [REDACTED]
beschlossen:

Die Kosten des Verfahrens werden dem Beklagten auferlegt.

Der Streitwert wird auf bis 1.200,00 EURO festgesetzt.

Gründe:

Die klagende Partei hat den Rechtsstreit in der Hauptsache für erledigt erklärt.

Die beklagte Partei ist der Erledigungserklärung beigetreten. Das Gericht hatte daher nur noch über die Kosten des Verfahrens gem. § 91 a ZPO im Beschlussweg nach billigem Ermessen zu entscheiden.

Da beide Parteien übereinstimmend beantragten, dem Beklagten die Kosten aufzuerlegen, hatte das Gericht entsprechend zu beschließen (Dispositionsmaxime).

Streitwert: § 3 ZPO

Rechtsbehelfsbelehrung

Diese Entscheidung kann mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden. Sie ist einzu-legen innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Amtsgericht Halle (Saale), Thüringer Straße 16, 06112 Halle (Saale) oder dem Landgericht Halle, Hansering 13, 06108 Halle (Saale).

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung. Richtet sich die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten, ist sie nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 € übersteigt.

Beschwerdeberechtigt ist, wer durch diese Entscheidung in seinen Rechten beeinträchtigt ist. Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle der genannten Gerichte eingelegt. Sie kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts erklärt werden, wobei es für die Einhaltung der Frist auf den Eingang bei einem der genannten Gerichte ankommt. Sie ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen. Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Soll die Entscheidung nur zum Teil angefochten werden, so ist der Umfang der Anfechtung zu bezeichnen. Die Beschwerde soll begründet werden.

██████████
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt
Halle (Saale), 22.04.2016

██████████, Justizangestellte
als Urkundsbeamtin/Urkundsbeamter der Geschäftsstelle des Amtsgerichts

